

INHALT

Verwaltungsvorschrift über die schulische Betreuung von Flüchtlingen in zentralen Erstaufnahmeeinrichtungen und Erstversorgungseinrichtungen für unbegleitete Minderjährige in Hamburg	46
--	----

Die Rechtsabteilung gibt bekannt:

Verwaltungsvorschrift über die schulische Betreuung von Flüchtlingen in zentralen Erstaufnahmeeinrichtungen und Erstversorgungseinrichtungen für unbegleitete Minderjährige in Hamburg

vom 16.10.2015

1. Anwendungsbereich

Diese Vorschrift dient der Umsetzung des Rechts auf Teilhabe an schulischen Bildungsangeboten für Kinder und Jugendliche im schulpflichtigen und vorschulischen Alter, die in einer im Auftrag der Freien und Hansestadt Hamburg geführten zentralen Erstaufnahmeeinrichtung (ZEA) oder einer Erstversorgungseinrichtung (EVE) oder einer vergleichbaren Einrichtung wohnen. Sie gilt nach der Beendigung des bundesweiten Verteilungsverfahrens und bis zum Übergang in eine Regelschule oder in eine schulersetzennde Maßnahme. Die Vorschrift begrenzt nicht die nach dem Hamburgischen Schulgesetz bestehenden Rechtsansprüche.

2. Beginn der Schulpflicht, Erfüllung der Schulpflicht

Die Schulpflicht beginnt mit der Aufnahme in eine der in Ziffer 1 genannten Einrichtungen. In der ZEA wird sie durch die Teilnahme an dem 30 Stunden à 45 Minuten umfassenden Bildungs- und Betreuungsangebot der Einrichtung erfüllt. Die Behörde kann Kinder ab dem 60. Lebensmonat ohne Erhebung des Sprachstands zur Teilnahme an Betreuungsangeboten zur Sprachförderung verpflichten; die Teilnahmepflicht entfällt auf Antrag der Sorgeberechtigten, wenn aufgrund eines Sprachtests festgestellt wird, dass kein Sprachförderbedarf gem. § 28 a HmbSG besteht. Bewohnerinnen und Bewohner der EVE erfüllen die Schulpflicht durch Teilnahme an dem Bildungsangebot der Einrichtung sowie den vom IZHiBB festgesetzten Terminen, nach Zuweisung zu einer Schule oder einer schulersetzennden Maßnahme durch regelmäßigen Schulbesuch bzw. regelmäßige Teilnahme an der Maßnahme.

3. Vorstellung und Anmeldung nach § 42 HmbSG

Eine Verpflichtung zur Vorstellung und Anmeldung nach § 42 HmbSG besteht nicht. Ziffer 1 Satz 3 bleibt unberührt.

4. Verantwortung für die Einhaltung der Schulpflicht

Die Verantwortung für die Einhaltung der Schulpflicht liegt bei den nach bürgerlichem Recht Sorgeberechtigten, namentlich den Eltern bzw. den Amtsvormündern und den von Letzteren mit der Personensorge für die Kinder und Jugendlichen betrauten Trägern (vgl. Ziffer 8).

5. Information der für die Einhaltung der Schulpflicht Verantwortlichen

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der unter Ziffer 1 genannten Einrichtungen informieren die Sorgeberechtigten sowie die Schulpflichtigen ab dem 14. Lebensjahr mit den in Anlagen 1 und 2 beigefügten Merkblättern über die Schulpflicht und die in der Einrichtung vorgehaltenen Bildungs- und Betreuungsangebote.

6. Überprüfung der Anwesenheit bei schulischen Angeboten der ZEA

Die ZEA stellt einmal wöchentlich den zuständigen Lehrkräften bzw. pädagogischen Fachkräften eine Liste derjenigen Kinder und Jugendlichen zur Verfügung, die zur Teilnahme an den Bildungs- und Betreuungsangeboten der ZEA verpflichtet sind. Die Lehrkraft bzw. pädagogische Fachkraft prüft täglich die Anwesenheit und erfasst

die Fehlzeiten in einer Liste. Die Liste wird einmal wöchentlich an das Sozialmanagement der ZEA weitergeleitet.

7. Verfahren bei Fehlzeiten in den Bildungsangeboten der ZEA

Sofern nicht die Sorgeberechtigten bereits einen Grund für die Fehlzeit genannt haben, klärt das Sozialmanagement die Gründe. Die Lehrkraft bzw. pädagogische Fachkraft entscheidet, ob ein wichtiger Grund für die Fehlzeit vorlag. Ist dies der Fall, wird der Grund im Klassenbuch oder in einer vergleichbaren Unterlage notiert.

Bei Fehlzeiten ohne wichtigen Grund – insbesondere bei wiederholten Fehlzeiten – ist auf die Verstärkung des Besuchs der Bildungsangebote durch Beratung, normenverdeutlichende Gespräche, Erläuterung der Bedingungen der Schulpflicht sowie der Bedeutung des erfolgreichen Schulbesuchs für die Gewährung von Aufenthaltstiteln hinzuwirken. Auf weitere mögliche Handlungsansätze gem. Lit. D 2 der Handreichung zum Umgang mit Schulpflichtverletzungen (<http://www.hamburg.de/bsb/handreichungen/>) wird verwiesen. Ordnungswidrigkeitenverfahren und Zwangsmaßnahmen sollen nicht eingeleitet werden. Bei der Beratung wirken die Lehrkraft bzw. pädagogische Fachkraft und das Sozialmanagement zusammen und stimmen ihr Vorgehen miteinander ab.

8. Überwachung der Schulpflicht in der EVE

Die verantwortliche Betreuerin bzw. der verantwortliche Betreuer der Einrichtung informiert die für das Bildungsangebot der EVE zuständige Lehrkraft bzw. pädagogische Fachkraft einmal wöchentlich, welche Bewohnerinnen und Bewohner der Einrichtung zur Teilnahme an dem Bildungsangebot verpflichtet sind. Die Lehrkraft bzw. pädagogische Fachkraft prüft täglich die Anwesenheit und erfasst die Fehlzeiten in einer Liste. Die Liste wird einmal wöchentlich an die verantwortliche Betreuerin bzw. den verantwortlichen Betreuer der EVE weitergeleitet.

Die Amtsvormünder bzw. die von ihnen mit der Personensorge betrauten Personen klären die Gründe für die Fehlzeiten, die Lehrkraft bzw. pädagogische Fachkraft entscheidet, ob es sich um einen wichtigen Grund handelt und die Fehlzeit daher entschuldigt ist.

Für den Umgang mit unentschuldigtem Fehlzeiten gilt Ziffer 7 entsprechend. In geeigneten Fällen soll die Verstärkung des Schulbesuchs auch mit Ordnungswidrigkeitenverfahren oder Zwangsmaßnahmen bewirkt werden.

9. Übergang aus der ZEA in die Regelschule

Nach dem Umzug aus der ZEA in die Wohnunterkunft (WUK) wählt die zentrale Platzvergabe bzw. das IZHiBB die Regelschule aus, an der der Schulbesuch aufgenommen wird und informiert die Schule per E-Mail und per Eintrag in die Transferdatenbank. Ab diesem Zeitpunkt gilt die Schule als Stammschule i. S. d. § 28 Absatz 1 HmbSG und ist für die Überwachung der Schulpflicht zuständig. Sie erstellt und übersendet den Zuschulungsbescheid an die Sorgeberechtigten und in Kopie an die Einrichtung und überwacht den Antritt des Schulbesuchs. Der „Angetretenhaken“ in der LuSD darf erst gesetzt werden, wenn die Schülerin bzw. der Schüler den Schulbesuch tatsächlich angetreten hat. Entsprechendes gilt für den Eintrag des Aufnahmedatums in Winschool und Prise.

Erscheint die Schülerin bzw. der Schüler nicht zum Anmeldegespräch, ist wie folgt zu verfahren:

Zeitraum	Maßnahme
direkt nach Anmeldetermin	Erinnerungsschreiben der Schule an die Familie mit erneutem Termin innerhalb der nächsten Woche
direkt nach dem zweiten Anmeldetermin	Weiteres Erinnerungsschreiben an die Familie über das Sozialmanagement der WUK mit weiterem Termin innerhalb der nächsten Woche und Bitte an die WUK, ein normenverdeutlichendes Gespräch zu führen und auf die Einhaltung des Termins hinzuwirken
direkt nach dem dritten Anmeldetermin	Hausbesuch durch die Schule
Spätestens 7 Tage nach dem dritten Anmeldetermin	Abgabe an ReBBZ/schuleigenen Sozialpädagogen, wenn trotz Hausbesuchs durch die Schule noch keine Anmeldung erfolgt ist.

10. Übergang aus der EVE in die Regelschule

Für den Übergang aus dem Bildungsangebot der EVE in die Regelschule gilt Ziffer 9 entsprechend.

Hamburg, den 16.10.2015

Die Behörde für Schule und Berufsbildung



Ties Rabe

Information über die Schulpflicht in den Zentralen Erstaufnahmestellen (ZEA) in Hamburg

Liebe Eltern, willkommen in Deutschland!

Dieser Flyer informiert Sie über wichtige Regeln für die schulische Ausbildung Ihrer Kinder in Hamburg:

In Deutschland gehen alle Kinder und Jugendlichen im Alter von 6 bis 18 Jahren zur Schule. Auch Ihr Kind muss zur Schule gehen, wenn es zwischen 6 und 18 Jahre alt ist.

Zuerst besucht Ihr Kind die Schule in der Erstaufnahme-Unterkunft. In dieser Schule lernt es insbesondere die deutsche Sprache. Das ist sehr wichtig für seinen weiteren Bildungsweg in Deutschland.

Sie als Eltern melden Ihr Kind einen Tag nach Ankunft in der Schule der Unterkunft an. Die Verwaltung der Unterkunft teilt Ihnen mit, wo sich die Schule befindet und wann die Schule geöffnet ist.

In der Schule gibt es mehrere Lerngruppen, die nach dem Alter der Kinder und Jugendlichen eingeteilt sind. Für den Unterricht und die Aufsicht über die Kinder und Jugendlichen ist eine Lehrerin oder ein Lehrer verantwortlich.

Alle Materialien für den Unterricht erhält Ihr Kind kostenlos von der Schule.

Der Schulunterricht findet von Montag bis Freitag statt. Bitte achten Sie darauf, dass Ihr Kind immer pünktlich zum Schulbeginn und auch nach den Schulpausen wieder pünktlich zum Unterricht kommt. In den Stundenplan auf der Rückseite dieses Flyers können Sie die Schulstunden Ihres Kindes eintragen.

Wenn Ihr Kind krank ist oder aus einem anderen wichtigen Grund nicht zur Schule kommen kann, müssen Sie die Schule am selben Tag vor dem Unterrichtsbeginn darüber informieren.

Bitte schicken Sie Ihr Kind regelmäßig zur Schule und unterstützen Sie es, damit es schnell die deutsche Sprache erlernt.

Wir wünschen Ihrem Kind viel Freude und Erfolg in der Schule.

**Information über die Schulpflicht in den
Erstversorgungseinrichtungen (EVE) in Hamburg**

**Liebe Bewohnerin der EVE, lieber Bewohner der EVE, willkommen in
Deutschland!**

Dieser Flyer informiert Sie über wichtige Regeln für Ihre schulische Ausbildung in Hamburg:

In Deutschland gehen alle Kinder und Jugendlichen im Alter von 6 bis 18 Jahren zur Schule. Auch Sie müssen zur Schule gehen, wenn Sie noch nicht 18 Jahre alt sind.

Ihr Betreuer wird für Sie einen Termin organisieren, damit Sie so schnell wie möglich einen Platz an einer Schule in Hamburg bekommen. An diesem Termin müssen Sie teilnehmen. Bei dem Termin erfahren Sie dann, wo sich die Schule befindet und ab wann Sie die Schule besuchen müssen.

Bis zu diesem Termin nehmen Sie an einem Deutschkurs für alle Bewohnerinnen und Bewohner der Erstversorgungseinrichtung (EVE) teil. Ihr Betreuer wird Ihnen sagen, wann und wo dieser Deutschkurs stattfindet.

Im Deutschkurs und in der Schule lernen Sie insbesondere die deutsche Sprache. Das ist sehr wichtig für Ihren weiteren Bildungsweg in Deutschland.

Alle Materialien für den Unterricht erhalten Sie kostenlos.

Bitte achten Sie darauf, dass Sie immer pünktlich zum Unterrichtsbeginn und auch nach den Pausen wieder pünktlich zum Unterricht kommen. In den Stundenplan auf der Rückseite dieses Flyers können Sie die Unterrichtsstunden eintragen.

Wenn Sie krank sind oder aus einem anderen wichtigen Grund nicht zum Deutschkurs oder zur Schule kommen können, müssen Sie Ihren Betreuer am selben Tag vor dem Unterrichtsbeginn darüber informieren.

Bitte kommen Sie regelmäßig zum Deutschkurs und zur Schule, damit Sie schnell die deutsche Sprache erlernen und Ihren Bildungsweg erfolgreich fortsetzen können.

Wir wünschen Ihnen viel Freude und Erfolg in der Schule.

* * *

Herausgegeben von der
Behörde für Schule und Berufsbildung
der Freien und Hansestadt Hamburg, Hamburger Straße 31, 22083 Hamburg
(Verantwortlich: V 301-11 – Fax-Nr.: +49 40 428 63-2902 – E-Fax: +49 40 4279-67639 –
Layout: V 231-4 – Vertrieb: V 231-3)

Die Mitteilungsblätter sind unter <http://www.hamburg.de/bsb/mitteilungsblaetter> verfügbar.